



# GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“  
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32  
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4  
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – NSt. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der  
Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Ver-  
kehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaß-  
nahmen

Heimschuh, am 26.04.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 - Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 16/2024) nachstehende

## VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages der Firma HT Generalunternehmer und Industriebau GmbH in 8401 Kalsdorf bei Graz, Eduard-Ast-Straße 8 vom 24.04.2024 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraßen-Nr. 93 „Spitzweg“ (GSt-Nr. 66 EZ: 50000 KG 66124 Heimschuh) und Nr. 96 „Schröttenweg“ (GSt-Nr. 189 EZ: 50000 KG 66124 Heimschuh) anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen (Grabungsarbeiten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen und Lichtwellenleiterkabel) zum voraussichtlichen Baubeginn am **27.05.2024 mit Ende am 29.07.2024** im Bereich der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes mit folgenden straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10a)**
- **Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h) jeweils 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 70 m danach (wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle  $\geq$  70 km/h beträgt) (§ 52 lit a. Ziffer 10a)**
- **Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52 lit a. Ziffer 10b)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 10 m vor der Engstelle für jene Fahrspur welche eingengt wird (§ 52 lit. a Ziffer 5)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor dem Arbeitsbereich (§ 53 Abs. 1 Ziffer 7a)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**
- **Gefahrenzeichen Fahrbahnverengung jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 8 StVO lit b und lit c) - jeweils passend zur Fahrbahnverengung links- bzw. rechtsseitig**

In der Zeit einer allfälligen Straßensperre:

- **Fahrverbot bei Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 52 lit. a Ziffer 1 StVO)**
- **„Umleitung“ jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend (§ 53 Abs. 1 Ziffer 16b StVO)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ bei Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach**

### § 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 129/2023 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Hinweiszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“, „Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ bzw. „Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h“, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sowie dem Verkehrszeichen „Baustelle“, „Umleitung“ und „Fahrverbot“ gemäß § 53 (1) Ziffer 7a § 52 lit. a Ziffer 5, 10a, 10b und § 50 Ziffer 8 lit b und lit c und 9, sowie § 53 Abs. 1 Ziffer 7a und 167b 1960 idgF. BGBl-Nr. 129/2023.

### § 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Antragsteller hat die Dauer der Sperrungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am: 26.04.2024

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Alfred Lenz

